

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

- gemäß Verteiler -

Referat: D2
Bearbeiter: Stephan Herold
Tel.: +(49)681 501-3127
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: s.herold@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2724-002#016

Datum: 1. Juli 2021

Erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Praxisanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem aktuellen Hintergrund des schwierigen Personaleinsatzes während der pandemischen Lage sowie aufgrund von vereinzelt Nachfragen möchte ich Ihnen im Folgenden aufzeigen, welche Mitarbeiter*innen zur Praxisanleitung eingesetzt werden können. Grundlage dafür sind die in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Berufe. Für die Pflegefachberufe ist dies unter § 4 Absatz 3 Satz 1 PfiAPrV, § 2 Absatz 2 Satz 4 KrPfiAPrV, § 2 Absatz 2 AltPfiAPrV geregelt, für die Pflegeassistenten verweist § 4 Absatz 2 PfiAssAPrV auf die Regelungen zur generalistischen Fachkraftausbildung. Vergleichbare Regelungen finden sich zudem für Notfallsanitäter*innen in § 3 Absatz 1 NotSan-APrV, für das Hebammenstudium in § 10 Absatz 1 Nr. 4 HebStPrV sowie für die Anästhesie- oder Operationstechnische Assistenz in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ATA-OTA-APrV.

Diese bundesrechtlichen Regelungen verlangen den Einsatz „geeigneter Fachkräfte“ mit einer „berufspädagogischen Zusatzqualifikation“.

- Diese Zusatzqualifikation wird in der Regel dadurch nachgewiesen, dass eine Fachkraft die **Weiterbildung zur „Praxisleiterin“ bzw. zum „Praxisleiter für Gesundheitsfachberufe“** absolviert hat. Diese Weiterbildung ist im Saarland durch die **„Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisleiterin oder Praxisleiter für Gesundheitsfachberufe“ vom 27. September 2005**



geregelt. Vergleichbare Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern aufgrund gesetzlicher Regelungen erworben wurden, dürfen im Saarland geführt werden (§ 2 Absatz 5 WuHG) und gelten als gleichwertig.

Der Umfang der Weiterbildung hat nach den bundesrechtlichen Vorgaben gerade in der Pflege 300 Stunden zu betragen. Praxisanleitende, die bereits vom dem Stichtag des 31. Dezember 2019 eine Qualifikation mit einem geringeren Stundenumfang erworben haben, unterliegen dabei einem Bestandsschutz. Sie müssen die Differenz zu 300 Stunden nicht nachholen. Die genannte **Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung „Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe“** erfährt derzeit eine grundlegende Überarbeitung und wird künftig einen Mindestumfang von 300 Stunden vorsehen. Für Praxisanleiter*innen, die nach dem Stichtag die Weiterbildung absolviert haben, wurde bereits zugesichert, sodass diese die Erlaubnis zum Führen Weiterbildungsbezeichnung auf Grundlage der bestehenden Verordnung erhalten und durch eine Fortbildung zur Erfüllung des vorgegebenen Stundenumfangs von 300 Stunden zur Praxisanleitung berechtigt sind. Das Nähere hierzu kann dem Rundschreiben vom 7. Juli 2020 entnommen werden.

- Neben den gesetzlich geregelten Weiterbildungen wird auch eine Weiterbildung auf Grundlage von Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) angeboten. Auch die Absolvent*innen dieser nicht staatlich anerkannten Weiterbildung können die Praxisanleitung in Krankenhäusern und den Einrichtungen der darin aufgeführten Berufe übernehmen. Die Unterlagen dazu sind öffentlich zugänglich und unter <https://www.dkgev.de/themen/personal-weiterbildung/aus-und-weiterbildung-von-pflegeberufen/praxisanleitung/> veröffentlicht.
- Ebenso kann die Praxisanleitung auch grundsätzlich durch Lehrkräfte an Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe erfolgen. Diese Lehrkräfte verfügen in der Regel über eine berufliche Grundqualifikation sowie über akademische Qualifikationen mit berufsfachlichen und pädagogischen Inhalten **oder aber über die staatlich geregelte Weiterbildung nach der „Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen - Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe“ vom 20. November 2003**. Zudem üben die Schulen die Praxisbegleitung in den Ausbildungseinrichtungen aus und beraten die Praxisanleitenden und Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ferner sind mehrere Schulen zugleich auch anerkannte Weiterbildungsstätte im Sinne des WuHG, die Lehrgänge zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter anbieten. Diese Lehrkräfte, die zur Praxisanleitung ausbilden, können somit erst recht selbst die Praxisanleitung durchführen.

- Ferner kann eine Praxisanleitung auch durch akademisch qualifiziertes Personal erfolgen, wenn die hochschulische Qualifikation vergleichbare berufsfachliche und pädagogische Inhalte enthält. Aufgrund der Vielzahl von angebotenen Studiengängen und bundesweit unterschiedlichen Ausgestaltungen kann hierzu keine pauschale Aussage getroffen werden, welche Studienabschlüsse zur Praxisanleitung befähigen. Im Einzelfall kann hierbei das Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe Auskunft geben.

Im Saarland sind die Absolvent*innen des Modellstudiengangs Pflege an der htw saar zugleich zur Praxisanleitung qualifiziert worden. Ab dem Wintersemester 2021/22 beginnt erstmals ein eigenständiger Studiengang „Pflegeexpertise und Praxisanleitung“ an der Hochschule.

- Im Rahmen der Pandemie wurde **darüber hinaus die „Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 10. Juni 2020 erlassen. Danach** kann die Praxisanleitung übergangsweise auch durch Fachkräfte übernommen werden, die selbst bereits eine Weiterbildung zur Praxisanleitung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Diese Regelung ist (bislang) bis zum 30. September 2022 befristet und setzt voraus, dass die Fachkraft bis dahin die Weiterbildung abgeschlossen haben wird.
- Eine Besonderheit besteht noch im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung. Hierbei werden Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung absolviert (§ 7 Absatz 2 PflBG). In § 7 Absatz 2 der **„Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz“ vom 17. März 2020 ist ein Regelkatalog mit weiteren Einrichtungen** enthalten, die nicht primär dem Bereich der Pflege zugeordnet sind. Deshalb können hierbei auch geeignete Fachkräfte die Praxisanleitung übernehmen, ohne dass sie über eine Zusatzqualifikation als Praxisanleiter*in verfügen.
- Die praktische Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter sieht in § 3 Absatz 1 Nr. 2 NotSan-APrV ferner ausdrücklich den Einsatz qualifizierter Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern vor, ohne dass diese eine über eine gesonderte pädagogische Qualifikation verfügen müssen.

Soweit die Praxisanleitung nicht durch geeignetes Personal durchgeführt wird, kann die Ausbildung nicht sichergestellt werden. Die betreffenden Personen können in diesen Fällen auch nicht als Fachprüfer*in im Rahmen der staatlichen Prüfung durch das Landesamt für Soziales bestellt werden.

Allgemeine Informationen zur neuen Pflegeausbildungen finden Sie unter [pflegeberufe.saarland.de](https://www.pflegeberufe.saarland.de). Darüber hinaus sind alle Rundschreiben auf der Webseite des Landesamtes für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe eingestellt:

https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/pflegesschulen_corona/pflegesschulen_node.html

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats D2 sowie mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martina Stabel-Franz

Verteiler:

- Saarländische Krankenhausgesellschaft
- Saarländische Pflegegesellschaft
- Pflegedirektionen der Krankenhäuser
- Interessenvertretung der Pflegeschulen
- Leitungen und Träger der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe
- Landespflegerat
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS)
- Saarländischer Pflegebeauftragter